

§ 14 ZR-DBV Schlussbestimmungen

ZR-DBV - Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Einführungsphase

Zu Testzwecken iSv. § 4 und zur Durchführung der Initialbefüllung kann die RTR-GmbH von den Datenbanknutzern die Übermittlung von Daten einfordern. Diese Datenanforderung einschließlich des zu verwendenden Formats und des konkreten Zeitpunktes der Datenlieferung hat per Bescheid zu erfolgen.

In Kraft seit 01.12.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at